

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen die Ergebnisse der Evaluierung der bisherigen Erfahrungen mit den gesetzlichen Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, der sogenannten kommunalen Doppik, in das Landesrecht umgesetzt werden. Außerdem soll die Aufgabenerfüllung der von den Gemeinden untergebrachten staatlichen Notariate gesichert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes sind die Einführung einer Möglichkeit zur Umschuldung von inneren Darlehen aus Deponierückstellungen, die Flexibilisierung der im Haushaltsplan darzustellenden Schlüsselgrößen, bei denen zu erbringende Leistungsziele ausgewiesen werden, die Verfahrensvereinfachungen bei bestimmten über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, bei Verpflichtungsermächtigungen in einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre und bei der überörtlichen Prüfung sowie begriffliche Angleichungen an die kaufmännische Praxis, redaktionelle Klarstellungen und Bereinigungen und eine geringe Verlängerung der Pflicht der Gemeinden zur Unterbringung staatlicher Notariate.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere ist die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen nach erfolgter Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten keine sinnvolle Alternative.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Vereinfachungen und Flexibilisierungen des Gemeindehaushaltsrechts werden die Kommunen tendenziell entlastet. Die Entlastungen können nicht quantifiziert werden. Für das Land entstehen dadurch ebenfalls keine Kosten.

Durch die Verlängerung der Unterbringungspflicht der Gemeinden entstehen dem Land für die am 31. März 2018 einmalig zu zahlenden Entschädigungen an die Notariatssitzgemeinden Kosten in Höhe von schätzungsweise 750 000 EUR. Diese Kosten werden aus Kapitel 0512 finanziert.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. November 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt sowie den eingegangenen Stellungnahmen. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung gemeinde- haushaltsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“ gestrichen.
2. In § 80 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schlüsselprodukte“ durch das Wort „Schlüsselpositionen“ ersetzt.
3. In § 84 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen.“
4. § 86 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.“
5. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch aufgenommen werden zur Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, wenn die Mittel des inneren Darlehens für investive Zwecke verwendet worden sind.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionsförderungsmaßnahmen“ die Wörter „sowie für die Ablösung von inneren Darlehen nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

6. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Liquiditätssicherung“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „hat die“ durch die Wörter „hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine“ ersetzt.

7. In § 95 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Vermögensrechnung (Bilanz)“ durch das Wort „Bilanz“ ersetzt.

8. In § 96 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 18 a“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

9. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort „Eigenbetriebe“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

10. § 114 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hierfür kann eine maschinelle Bereitstellung bestimmter Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten verlangt werden, wenn für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung eingesetzt werden.“

11. § 145 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Haushalte“ die Wörter „oder zur Vereinfachung der überörtlichen Prüfung“ eingefügt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die Ermittlung und Darstellung von Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich Vorgaben für die bei Einsatz von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung maschinell bereitzustellenden Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten,

8. die Ermittlung der Höhe der inneren Darlehen.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Reform
des Gemeindehaushaltsrechts

Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Vermögensrechnung“ durch das Wort „Bilanz“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „zusammen mit dem ersten Jahresabschluss“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 27 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1066) geändert worden ist, wird das Wort „Pensionsverpflichtungen“ durch die Wörter „Pensions- und Beihilfeverpflichtungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über
die freiwillige Gerichtsbarkeit

In das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 281, 282) geändert worden ist, wird nach § 46 folgender § 47 eingefügt:

„§ 47

*Unterbringungspflicht und Entschädigung
der Gemeinden des früheren württembergischen
Rechtsgebiets im ersten Quartal des Jahres 2018*

(1) Soweit Gemeinden am 31. Dezember 2017 verpflichtet waren, den staatlichen Notariaten die erforderlichen Diensträume mit Einrichtungsgegenständen zur Verfügung zu stellen, die Diensträume zu reinigen, zu heizen, zu beleuchten und eine den Vorgaben der Landesjustizverwaltung entsprechende Verkabelung der Diensträume bereitzustellen, bestehen diese Verpflichtungen in Bezug auf die am 31. Dezember 2017 von den Notariaten genutzten Diensträume zu Gunsten der Landesjustizverwaltung fort bis zum Ablauf des 31. März 2018.

(2) Die nach Absatz 1 unterbringungspflichtigen Gemeinden erhalten als Entschädigung für ihre Aufwendungen zu Gunsten der Amtsgerichte einen am 31. März 2018 aus der Staatskasse zu zahlenden Einmalbetrag von 0,15 Euro pro Einwohner des ehemaligen Notariatsbezirks; § 143 der Gemeindeordnung ist anzuwenden. Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen ist der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart.

(3) Wenn und soweit die Landesjustizverwaltung die in Absatz 1 genannten Diensträume bereits vor Ablauf des 31. März 2018 nicht mehr in Anspruch nimmt, hat sich die betroffene Gemeinde auf die Entschädigung nach Absatz 2 dasjenige anrechnen zu lassen, was sie durch eine anderweitige Nutzung der Diensträume an Aufwendungen erspart oder an Erlösen erzielt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 ist ab der nächsten zu beschließenden Haushaltssatzung anzuwenden.

(2) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum Gemeindehaushaltsrecht weiterentwickelt, vereinfacht und flexibilisiert und dadurch für die Praxis handhabbarer gestaltet werden.

Die Änderungen gehen auf die Evaluation des 2009 eingeführten neuen Gemeindehaushaltsrechts zurück, in deren Rahmen die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt und weitere Fachverbände und betroffene Institutionen um Benennung von zu optimierenden Punkten gebeten worden waren. Insgesamt sind knapp 50 Vorschläge zu gesetzlichen Regelungen und beinahe 170 Vorschläge zu Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eingegangen; zahlreiche weitere Anregungen betreffen allein die Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen). Die Vorschläge wurden mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und weiteren Vertretern aus der kommunalen Praxis erörtert. Nach Abschluss der Prüfungen zur Gemeindehaushaltsverordnung soll zeitnah auch eine Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung erlassen werden.

Außerdem soll ermöglicht werden, dass die staatlichen Notariate des württembergischen Rechtsgebiets, soweit sie von den Gemeinden und nicht vom Land untergebracht sind, ihre Aufgaben bis zum Inkrafttreten der Notariatsreform am 1. Januar 2018 erfüllen können und nicht vorzeitig ihren Betrieb einstellen müssen.

II. Inhalt

Insbesondere folgende Neuregelungen oder Novellierungen werden vorgenommen:

- Innere Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, können künftig unter bestimmten Voraussetzungen durch Kredite von Dritten abgelöst werden.
- Im Gemeindehaushalt können künftig statt Schlüsselprodukten auch andere Schlüsselgrößen mit den bei diesen zu erbringenden Leistungszielen ausgewiesen werden.
- Das Verfahren bei über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen u. a. wird durch einen Verzicht auf eine Zustimmung durch den Gemeinderat vereinfacht.
- Im Fall einer verzögerten Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen aus dem ersten Jahr einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre wird zur Verfahrensvereinfachung die Bestimmung einer Weitergeltung bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung ermöglicht.
- Die überörtliche Prüfung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vereinfacht, indem Rechtsgrundlagen für eine verstärkte Nutzung von Effizienzpotenzialen der maschinellen Datenverarbeitung geschaffen werden, mit der auch manuelle Datenübertragungsfehler vermieden werden können.

Darüber hinaus werden begriffliche Angleichungen an die kaufmännische Praxis sowie redaktionelle Klarstellungen und Bereinigungen vorgenommen.

Seit der Verlängerung der Übergangsfristen auf das neue Recht im Jahr 2013 sind die Vorschriften zum Gesamtabschluss, der einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation des Kernhaushalts der Gemeinde und der von der Gemeinde beherrschten wirtschaftlich selbständigen Einheiten ermöglichen soll, bis zum Jahr 2021 noch nicht verpflichtend anzuwenden. Praktische Erfahrungen mit den bisherigen Vorschriften liegen bislang in Baden-Württemberg kaum vor. Auch mit Blick auf das Ziel, die Ergebnisse der Evaluation noch in der 15. Legislaturperiode dem Landtag vorzulegen, wurde deshalb zwischen den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Innenministerium vereinbart, die Regelungen zum Gesamtabschluss im Rahmen der Evaluation noch nicht zu erörtern, sondern erst nach der Prüfung aller anderen Vorschläge und deren Umsetzung gesondert zu vertiefen.

Außerdem wird die bis zum 31. Dezember 2017 bereits bestehende Unterbringungspflicht der Gemeinden um drei Monate verlängert bis zum Ablauf des 31. März 2018, sodass nach dem Ende des laufenden Betriebs der staatlichen Notariate zum Jahresende 2017 eine ordnungsmäßige Verlagerung der Akten und Bücher von den dann aufgehobenen Notariaten zu den Amtsgerichten möglich ist. Im Gegenzug wird die den Gemeinden für die Unterbringung gewährte pauschale Entschädigung verlängert und angemessen erhöht.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere ist die Beibehaltung des derzeitigen Regelungsstands nach erfolgter Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten keine sinnvolle Alternative.

IV. Finanzielle und sonstige Auswirkungen

Durch die Vereinfachungen und Flexibilisierungen des Gemeindehaushaltsrechts werden die Kommunen tendenziell entlastet. Die Entlastungen können nicht quantifiziert werden.

Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Lediglich die Verlängerung der Unterbringungspflicht der Gemeinden hat eine einmalige Mehrausgabe der Staatskasse an die unterbringungspflichtigen Notariatsitzgemeinden in Höhe von circa 750 000 Euro zur Folge, die aus Kapitel 0512 finanziert werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

Erhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Rechtsänderungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde deshalb nach Nummer 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen abgesehen.

V. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg, die Nachbarschaftsverbände in Baden-Württemberg, die Mitglieder des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg, der Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen in Baden-Württemberg e. V., der Fachverband der Kommunal-kassenverwalter e. V. Landesverband Baden-Württemberg und der Fachverband Kommunalverwaltung Baden-Württemberg e. V. angehört.

Zu dem Gesetzentwurf haben die drei kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt und der Landesverband des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e. V. Stellung genommen; die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

Mit den Artikeln 1 bis 3 und 5 Absatz 1 sind die drei kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt sowie der Landesverband des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e. V. einverstanden.

Ferner haben die kommunalen Landesverbände zur Vermeidung von Missverständnissen um Prüfung gebeten, ob in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 84) eine Bezugnahme auf die Zuordnung der Vermögensbewertung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung erforderlich ist. Da der entsprechende Halbsatz in der Begründung nicht zwingend erforderlich ist, wurde er gestrichen, um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen.

Den Artikeln 4 und 5 Absatz 2 haben die Verbände der hiervon betroffenen Städte und Gemeinden grundsätzlich zugestimmt. Der Gemeindegtag und der Städtetag haben im Rahmen einer von ihnen durchgeführten Befragung ihrer Mitglieder nur von einer Gemeinde die Rückmeldung erhalten, dass ihr die Verlängerung der Unterbringungspflicht für die staatlichen Notariate wegen bereits vor geraumer Zeit getroffener Dispositionen Schwierigkeiten bereitet. Diesen Schwierigkeiten kann indes im Rahmen der ohnehin angestrebten flexiblen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Räumung der Gebäude ausreichend Rechnung getragen werden. Das Land wird die im Rahmen dieser flexiblen Handhabung getroffenen Entscheidungen den betroffenen Gemeinden möglichst frühzeitig mitteilen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 79)

In der Geldvermögensrechnung des alten, kameralen Gemeindehaushaltsrechts wurde die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren als Ausgabe abgebildet, die im Haushalt zu veranschlagen war (vgl. § 23 GemHVO a. F. sowie Untergruppe 992 des kameralen Gruppierungsplans). An dieses Vorverständnis wurde bei der Reform des Gemeindehaushaltsrechts im Jahr 2009 angeknüpft und entsprechend auch in den neuen gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ähnlich wie ein veranschlagungsfähiger Aufwand dargestellt (vgl. auch § 2 Absatz 1 Nummer 20 GemHVO n. F.).

Nach der Logik der doppelten Buchführung, der auch der Kontenrahmen und die für die kommunale Doppik angebotenen Programme der automatisierten Datenverarbeitung folgen, stellt die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aber nicht einen veranschlagungsfähigen Aufwand dar, sondern ist eine Form der Ergebnisverwendung. Auch im Leittext der Innenministerkonferenz für eine doppelte Gemeindehaushaltsverordnung von 2003 sowie in den meisten anderen Bundesländern findet sich keine vergleichbare Darstellung der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Nach der bisherigen Rechtslage werden Fehlbetragsvorträge auch nur insoweit in der Haushaltssatzung abgebildet, als der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen ohne die Deckung von Fehlbetragsvorträgen einen Überschuss aufweist (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 20 GemHVO n. F.) und soweit noch keine Verrechnung mit dem Basiskapital vorgenommen wurde (vgl. § 80 Absatz 3).

Daher soll die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht mehr in der bisherigen Weise in der Haushaltssatzung abgebildet werden.

Von der Streichung dieser Vorgabe bleibt das grundsätzliche Ziel unberührt, dass das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden soll (vgl. § 80 Absatz 2 Satz 2).

Die geplante Abdeckung von Fehlbeträgen, der vorzutragende Fehlbetrag und eine geplante Verrechnung mit dem Basiskapital werden ebenso wie die geplanten Rücklagenzuführungen oder -entnahmen weiterhin nachrichtlich unter dem Ergebnishaushalt dargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 80)

Mit der ursprünglichen Formulierung, wonach „zusätzlich [...] Schlüsselprodukte und die bei diesen zu erbringenden Leistungsziele dargestellt werden [sollen]“, wurde eine Verstärkung der Output- bzw. Produktorientierung der Haushaltswirtschaft beabsichtigt (vgl. Landtagsdrucksache 14/4002, S. 51). In der kommunalen Praxis werden aber neben oder statt Schlüsselprodukten auch andere Bezugsgrößen als Schlüsselgrößen gewünscht. Daher wird die Vorschrift flexibilisiert und durch die Neuformulierung ermöglicht, dass Leistungsziele nicht nur auf Produkte, sondern auch auf Teilhaushalte, Produktbereiche oder -gruppen, einzelne Leistungen oder eine Organisationseinheit bezogen werden.

Zu Nummer 3 (§ 84)

Die Vorschriften zur Zulässigkeit überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben in § 84 wurden im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts 2009 im Wesentlichen nur redaktionell angepasst. Danach bedürfen überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen der Zustimmung des Gemeinderats, wenn sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.

Im Gegensatz zum alten (kameralen) Gemeindehaushaltsrecht werden im neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) aber auch alle Wertänderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten abgebildet. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen können im NKHR daher nicht nur aus zusätzlichen Ausgaben (der kameralen Rechnungsgröße) resultieren, sondern auch daraus, dass im laufenden Haushaltsjahr oder bei Erstellung des Jahresabschlusses erkannt wird, dass die Bewertung der gemeindlichen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen angepasst werden muss. Solche Anpassungen können insbesondere zu außerplanmäßigen Abschreibungen (z. B. weil ein Gebäude abgebrannt ist), Wertberichtigungen beim Forderungsbestand (z. B. weil Schuldner insolvent geworden sind) oder Zuführungen zu Rückstellungen führen (z. B. weil Klagen eingereicht wurden, die voraussichtlich zu Lasten der Gemeinde entschieden werden). Nachdem wirklichkeitsgetreu bewertet werden muss (§ 43 Absatz 1 Nummer 3 GemHVO), entspricht bei erheblichen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen aufgrund von erforderlichen Wertanpassungen der bisherigen formellen Pflicht zur Einholung einer Zustimmung des Gemeinderats kein materieller Entscheidungsspielraum des Gemeinderats. Daher wird mit der Ergänzung klargestellt, dass in diesen Fällen auf die förmliche Einholung einer Zustimmung des Gemeinderats verzichtet werden kann. Keine erforderliche Wertanpassung im Sinne dieser Vorschrift ist die erstmalige Bildung einer Wahrückstellung; dieser muss daher weiterhin der Gemeinderat zustimmen.

Falls die bewertungsbedingten Mehraufwendungen bereits im laufenden Haushaltsjahr erkennbar werden und die Voraussetzungen für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 82 erfüllt werden, bleiben die Entscheidungsrechte des Gemeinderats unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 86)

Durch Verpflichtungsermächtigungen wird die Verwaltung ermächtigt, im Haushaltsjahr Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen (vgl. § 86 Absatz 1). Für den Fall, dass sich z. B. ein Vergabeverfahren über Bauleistungen unvorhergesehen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus verzögert und daher die Verpflichtungsermächtigung noch nicht in Anspruch genommen wurde, ist bislang normiert, dass Verpflichtungsermächtigungen weiter gelten, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist (vgl. § 86 Absatz 3 Satz 1). Falls eine weitere Verzögerung über den Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung für das folgende Jahr hinaus droht, kann die Verpflichtungsermächtigung in die Haushaltssatzung für das folgende Jahr aufgenommen werden. Damit ist für den Fall jährlicher Beschlussfassungen über die Haushaltssatzung gesichert, dass die Verwaltung bei solchen Verzögerungen jederzeit Verpflichtungen eingehen kann, ohne dass es hierfür eines aufwendigen gesonderten Verfahrens zum Erlass einer zusätzlichen Änderungssatzung bedarf.

Falls aber eine Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen wurde (vgl. § 79 Absatz 1 Satz 2), gilt eine Verpflichtungsermächtigung aus dem ersten Haushaltsjahr nur bis zum Ende des ersten Haushaltsjahres, da die Haushaltssatzung für das folgende Jahr bereits erlassen ist. Bei Verzögerungen wäre daher vor Eingang der Leistungsverpflichtungen der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung in einem aufwendigen gesonderten Verfahren erforderlich.

Daher sollen die Gemeinden dazu ermächtigt werden, in einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre auch zu bestimmen, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in Anspruch genommen, wenn weder die geplanten Verpflichtungen noch über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen nach § 86 Absatz 5 eingegangen wurden. Die Weitergeltung kann für einzelne oder für alle Verpflichtungsermächtigungen bestimmt werden. Als nächste Haushaltssatzung, bis zu deren Erlass eine Weitergeltung bestimmt werden kann, gilt auch eine Änderungssatzung zur Haushaltssatzung für das zweite Haushaltsjahr.

Damit können bei einem entsprechenden Satzungsbeschluss Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres bei Verzögerungen gegenüber der ursprünglichen Zeitplanung auch im zweiten Haushaltsjahr eines Doppelhaushalts in Anspruch genommen werden, ohne dass allein aus diesem Grund ein aufwendiges zusätzliches Verfahren zum Erlass einer Änderungssatzung erforderlich ist.

Neben der Vorschrift des § 21 GemHVO zur Übertragbarkeit von Ansätzen für Auszahlungen und Aufwendungen stellt diese Ermächtigung eine weitere Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit dar (vgl. § 79 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 GemHVO), die im Interesse einer verfahrensökonomischen Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen vertretbar ist, weil auch die Rechte des Gemeinderats gewahrt bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 87)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird eine wirtschaftlichere und flexiblere Liquiditätssteuerung ermöglicht, die den Bedürfnissen der kommunalen Praxis entspricht. Die Tatbestände, für die im Finanzhaushalt ein Kredit unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 3 aufgenommen werden darf, werden dadurch nicht materiell erweitert.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln einer Sonderrücklage für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt war bereits nach altem, kameralem Gemeindehaushaltsrecht möglich, solange diese Mittel für ihren Zweck nicht benötigt wurden (§ 21 Absatz 2, § 46 Nummer 12 GemHVO a. F.). Bei dieser Regelung war offensichtlich davon ausgegangen worden, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen Mittel bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit für ihren eigentlichen Zweck der Sonderrücklage wieder vollständig zugeführt werden.

Ein vorrangiger investiver Einsatz von Mitteln, die für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet worden sind, vor dem Einsatz von Kreditmitteln ist jedoch auch dann wirtschaftlicher, wenn diese Mittel bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit für ihren eigentlichen Zweck nur teilweise wieder zugeführt bzw. erwirtschaftet werden können.

Um auch in diesen Fällen einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu ermöglichen, soll mit der Ergänzung eine Kreditaufnahme von Dritten (i. d. R. von einer Bank) in Höhe der noch nicht wieder erwirtschafteten Mittel gestattet werden. Die Kreditaufnahme kann insoweit wie eine „Umschuldung“ des inneren Darlehens betrachtet werden.

Als Voraussetzung für eine solche Umschuldung ist eine Verwendung der Mittel des inneren Darlehens für investive Zwecke, also für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen, normiert. Daher sind auch nachträglich zur „Umschuldung“ innerer Darlehen aufgenommene Kreditmittel sachlich an investive Zwecke gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob die im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien selbst unter den Investitionsbegriff subsumiert werden können.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung der Vorschrift werden Kreditaufnahmen zur Ablösung von inneren Darlehen, die nach Buchstabe a neu ermöglicht werden und nachträgliche Kreditaufnahmen für investive Zwecke darstellen, hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde den Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gleichgestellt.

In der Genehmigungspraxis kann von einer Verwendung solcher Mittel für investive Zwecke ausgegangen werden, wenn sich der Anteil der Kapitalposition an der gesamten Bilanzsumme der kommunalen Körperschaft (Eigenkapitalquote) seit Aufnahme des inneren Darlehens, hilfsweise seit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, nicht verringert hat. Da für die künftigen Auszahlungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien bereits nach kameralem Recht Mittel angespart werden mussten, kann davon ausgegangen werden, dass Mittel in Höhe der in der Eröffnungsbilanz gebildeten Deponierückstellungen (§ 41 Absatz 1 Nummer 3 GemHVO n. F.) tatsächlich erwirtschaftet worden sind.

Die Aufnahme bzw. Tilgung innerer Darlehen kann im NKHR nicht gebucht werden; der Stand innerer Darlehen kann nur rechnerisch über eine Zuordnung bestimmter Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz ermittelt werden, für die ein Ermittlungsmuster in der Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vorgegeben wird. Gewisse Unschärfen bei der Prognose des planmäßigen Bestands innerer Darlehen zu Beginn eines Haushaltsjahres, die auch aus dieser Ermittlung resultieren, sind hinzunehmen.

Die Ablösung von Krediten, also von Finanzierungsmitteln, die von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommen worden sind, durch andere Kredite bleibt wie bisher als Umschuldung genehmigungsfrei (vgl. § 87 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 GemO, § 61 Nummer 41 i. V. m. Nummer 28 GemHVO).

Zu Nummer 6 (§ 89)

Zu Buchstabe a

Durch den Ersatz der bisherigen Überschrift „Kassenkredite“ durch die Überschrift „Liquiditätssicherung“ wird hervorgehoben, dass Ziel der Rechtsnorm nicht die Aufnahme von Kassenkrediten, sondern die Sicherung der Liquidität ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzungen wird verdeutlicht, dass zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit eine sachgerechte Liquiditätsplanung erforderlich ist. Für die mittel- bzw. langfristige Liquiditätsplanung wird in der VwV Produkt- und Kontenrahmen ein Muster bereitgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 95)

Mit der Umbenennung wird die Bezeichnung an den handelsrechtlichen Begriff für die inhaltlich vergleichbare Teilrechnung des kaufmännischen Jahresabschlusses angepasst (vgl. z.B. § 242 des Handelsgesetzbuchs). Nach Angaben aus der kommunalen Praxis war der bisherige Begriff nicht vermittelbar; zur Erläuterung des Begriffs der Vermögensrechnung wurde ohnehin auf die kaufmännische Bilanz verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 96)

Auf Grundlage von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633, 643) wurde das Feuerwehrgesetz mit Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt gemacht. Der neuen Paragrafenfolge entsprechend wird mit der Änderung der Verweis auf die Vorschrift zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege redaktionell aktualisiert.

Zu Nummer 9 (§ 112)

Die Vorschriften des § 112 zu weiteren Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts sind im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts lediglich terminologisch an das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen angepasst worden. In Absatz 1 Nummer 3 verblieb damals die bisherige gesonderte Vorgabe der Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe als weitere Aufgabe des Rechnungsprüfungsamts.

Nachdem die Nachweise der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe bereits im Rahmen der pflichtigen örtlichen Prüfungen des Vermögens sowie der Schulden und Rückstellungen im Jahresabschluss der Gemeinde nach § 110 und in den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe nach § 111 geprüft werden, ist die bisherige gesonderte Normierung in Absatz 1 Nummer 3 entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 114)

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, insbesondere auch, ob die Haushaltswirtschaft so geführt wird, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist (vgl. § 77). Diese Beurteilung erfolgt anhand einer finanzwirtschaftlichen Analyse so-

wohl vergangenheitsorientiert auf der Basis der Rechnungsergebnisse als auch zukunftsorientiert auf der Basis der Planwerte der mittelfristigen Finanzplanung. Grundlage der Prüfung sind die von den Kommunen zur Verfügung zu stellenden Planungs- und Buchungsdaten (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeprüfungsordnung).

Kennzahlen zur einheitlichen Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune führen nur dann zu vergleichbaren Ergebnissen, wenn die Datenbasis der jeweiligen Kennzahl identisch ist. Weil die Gemeinden produktorientierte Teilhaushalte wahlweise nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation bilden können (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 GemHVO), sind die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der Kommunen gegenwärtig nur auf einer hochaggregierten Ebene unmittelbar vergleichbar, z.B. anhand der Übersicht nach § 4 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten (vgl. Anlage 9 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Für tiefgehende finanzwirtschaftliche Analysen im Rahmen der überörtlichen Prüfung müssen gegenwärtig die Daten unter Berücksichtigung der verfahrensspezifischen Besonderheiten manuell ermittelt und erfasst werden. Dies verursacht einen hohen Prüfungsaufwand und damit entsprechende Prüfungsmehrkosten für die Gemeinden.

Da im Bereich des Kernhaushalts die Haushalts- bzw. Finanzplanung, die Buchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse zwar nahezu ausschließlich automatisiert, jedoch auf Grundlage herstellerspezifischer Datenstrukturen abgewickelt werden, sollen künftig die vorhandenen Daten auf Grundlage einer einheitlichen Datenstruktur aufbereitet und über eine maschinelle Schnittstelle für die nachfolgenden Prozesse der Haushaltsanalyse bereitgestellt werden, um Effizienzpotenziale der maschinellen Datenverarbeitung nutzen und manuelle Übertragungsfehler vermeiden zu können. Mit der Ergänzung wird nunmehr eine Rechtsgrundlage für eine maschinelle Bereitstellung der Datengrundlage geschaffen.

Inhaltliche Bestimmungen, welche Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten bei Einsatz von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung maschinell bereitzustellen sind, können auf Grundlage der Änderungen von § 145 (vgl. Nummer 11) durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums erfolgen.

Sofern aufgrund eines ortsspezifischen Customizing des verwendeten Verfahrens die vom Anbieter des automatisierten Datenverarbeitungsverfahrens bereitzustellende maschinelle Schnittstelle nicht bedient werden kann, verbleibt es bei der bisherigen manuellen Erfassung der Daten durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

Zu Nummer 11 (§ 145)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung wird die Vereinfachung der überörtlichen Prüfung als weiterer begründender Zweck für die Bekanntgabe verbindlicher Muster durch das Innenministerium normiert. Die Einfügung korrespondiert mit der unter Buchstabe c als neue Ziffer eingefügten Nummer 7.

Zu den Buchstaben b und c

Die Ergänzung um eine neue Nummer 7 erfolgt, damit in die VwV Produkt- und Kontenrahmen verbindliche Vorgaben an die Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für die nach § 114 Absatz 3 Satz 2 maschinell bereitzustellenden

Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten für Zwecke der Haushaltsanalyse aufgenommen werden können (vgl. dazu die Begründung oben zu Nummer 10).

Die Ergänzung um eine neue Nummer 8 ist im Zusammenhang mit den Ergänzungen in § 87 Absätze 1 und 2 erforderlich, weil innere Darlehen in der kommunalen Doppik – anders als in der alten Kameralistik – nicht mehr gebucht werden können. Daher bedarf es neben einer Definition, die in § 61 Nummer 20 GemHVO aktualisiert wird, einer vereinheitlichenden Vorgabe, wie aus dem vorhandenen Rechnungswesen die Höhe der inneren Darlehen ermittelt werden kann. Eine entsprechende Vorgabe ist bereits in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, kommunalen Praktikern und der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitet worden.

Zu Nummer 12 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Neufassung der Überschrift von § 89 durch Nummer 6 Buchstabe a ist die Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung anzupassen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Zu Nummer 1 (Satz 2)

Hierzu wird auf die Begründung zur gleichartigen Änderung in Artikel 1 Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 2 (Satz 4)

Bisher hat die überörtliche Prüfungsbehörde die Eröffnungsbilanz pflichtig zusammen mit dem ersten Jahresabschluss zu prüfen. Der von der örtlichen Prüfung geprüfte erste Jahresabschluss konnte aber der überörtlichen Prüfung nicht immer zeitgleich mit der örtlich geprüften Eröffnungsbilanz vorgelegt werden. In diesen Fällen entweder die Prüfung der Eröffnungsbilanz noch zurückzustellen oder den ersten Jahresabschluss parallel zur örtlichen Prüfung überörtlich zu prüfen, wäre nicht sachgerecht. Daher soll die Verpflichtung für die überörtliche Prüfung, die Eröffnungsbilanz zusammen mit dem ersten Jahresabschluss zu prüfen, entfallen. Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gilt dann die generelle Regelung für die überörtliche Prüfungsbehörde, wonach die Prüfung unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse vorgenommen werden soll (vgl. § 114 Absatz 3 GemO). Soweit der erste Jahresabschluss bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz bereits vorliegt, ist er danach auch künftig bei der überörtlichen Prüfung mit zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Pensionsrückstellungen im Sinne des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens nicht nur Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen i. e. S. umfassen, also für die Verpflichtungen zur Versorgung wegen Alters oder Dienstunfähigkeit und zur Hinterbliebenenversorgung, sondern auch Rückstellungen für die Beihilfeverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Diese Klarstellung entspricht der ursprünglichen Intention der Vorschrift sowie der Bilanzierungspraxis des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg.

Mit der damit erweiterten Definition des Begriffs „Pensionsrückstellungen“, der damit sowohl die Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen als auch die

Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfänger auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen umfasst, erübrigen sich weitere Rechtsänderungen in § 27 Absatz 5 Sätze 2 und 3 dieses Gesetzes und in § 53 Absatz 2 Nummer 4 GemHVO.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das vom 14. Landtag beschlossene Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) sieht vor, dass die staatlichen Notariate zum Stichtag 1. Januar 2018 aufgehoben werden und ihre Aufgaben als Nachlassgerichte und Betreuungsgerichte (im württembergischen Rechtsgebiet) auf die Amtsgerichte übergehen. Während die staatlichen Notariate im badischen Rechtsgebiet ausnahmslos vom Land untergebracht sind, ist im württembergischen Rechtsgebiet überwiegend die Gemeinde am Sitz des jeweiligen Notariats zur Unterbringung verpflichtet, wobei diese Unterbringungspflicht nach bisheriger Rechtslage mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wegfällt. Da es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, dass die staatlichen Notariate bis zum Jahresende 2017 ihre Aufgaben erfüllen und gleichzeitig ihre bisherigen Diensträume zum 1. Januar 2018 räumen, muss die Unterbringungspflicht der Gemeinden so verlängert werden, dass eine ordnungsmäßige Verlagerung der Akten und Bücher von den aufgehobenen Notariaten zu den Amtsgerichten möglich ist. Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine Verlängerung der gemeindlichen Unterbringungspflicht um drei Monate vor, im Gegenzug erhalten die Gemeinden für die Unterbringung jeweils eine pauschale Entschädigung, die sich an der bisherigen Regelung orientiert und angemessen erhöht wird.

Im Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015/16 sind hierfür im Einzelplan 05 (Justizministerium) bei Kapitel 0512 (Notariate des württembergischen Rechtsgebiets) unter Titel 633 01 (Entschädigungen der Gemeinden des württembergischen Rechtsgebiets für ihre Aufwendungen zugunsten der Notariate) in Höhe von jeweils 2 650 000 EUR für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehen. Wird diese Vergütung für das erste Quartal des Jahres 2018 fortgeschrieben und um 15 % erhöht, wäre von zusätzlichen Kosten für die Staatskasse in Höhe von 761 875 EUR für die den Notariatssitzgemeinden am 31. März 2018 zu zahlenden Entschädigungen auszugehen. Eine Bestandsaufnahme bei den 234 staatlichen Notariaten des württembergischen Rechtsgebiets ergibt, dass derzeit die Gemeinden für 203 Notariate allein unterbringungspflichtig sind, während sich bei vier Notariaten das Land und die Gemeinde die Unterbringungskosten teilen. Sofern die Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014 zum Stichtag 30. Juni 2017 in etwa gleich bleiben, hat das Gesetz einmalige Mehrausgaben aus der Staatskasse an die Notariatssitzgemeinden in Höhe von circa 750 000 EUR zur Folge. Die Kosten werden aus Kapitel 0512 finanziert.

Artikel 4 erweitert die Überleitungs- und Ergänzungsvorschriften des Siebten Abschnitts des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) um den nach § 46 neu einzufügenden § 47. Die neue Vorschrift tritt an die Stelle folgender Rechtsvorschriften, die durch Artikel 2 Nummer 5, Artikel 4 Nummer 5 und Artikel 18 Nummer 1 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556, 557, 564) zum 1. Januar 2018 aufgehoben worden sind: § 14 LFGG, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG), die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBl. S. 145, 146).

Zu Absatz 1

§ 47 Absatz 1 LFGG übernimmt inhaltlich die Regelungen von § 14 LFGG und von § 21 Absatz 2 Satz 1 LJKG.

Soweit Gemeinden am 31. Dezember 2017 zur Unterbringung eines staatlichen Notariats im württembergischen Rechtsgebiet verpflichtet waren, überdauert diese Verpflichtung den Stichtag der Notariatsreform (1. Januar 2018) und besteht sie für den Übergangszeitraum von drei Monaten im bisherigen Umfang an den von den – dann aufgehobenen – Notariaten genutzten Diensträumen zu Gunsten der Amtsgerichte fort. Die verlängerte Unterbringungspflicht der Gemeinden bezieht sich ausdrücklich auf diejenigen Diensträume, die die Notariate zum Jahresende 2017 genutzt haben; sie soll einen geordneten Abtransport der Akten und Bücher der ab 1. Januar 2018 aufgehobenen Notariate ermöglichen. Die Amtsgerichte haben dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Diensträume spätestens mit Ablauf des 31. März 2018 geräumt sind.

Die maßvolle und zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen bis zum Jahresende 2017 erforderliche Verlängerung der Unterbringungspflicht der Gemeinden entfaltet keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung. Das Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) hat zwar in Artikel 2 Nummer 5 die bislang in § 14 LFGG geregelte Unterbringungspflicht der Gemeinden aufgehoben. Diese Aufhebung ist aber nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des vorgenannten Gesetzes noch nicht in Kraft getreten. Unabhängig davon ist die vorgesehene Verlängerung der Unterbringungspflicht der Gemeinden angesichts des kurzen Zeitraums der Verlängerung und angesichts des Umstands, dass sich die Gemeinden in den Jahren 2016 und 2017 auf diese kurze Verlängerung hinreichend einstellen können, jedenfalls verhältnismäßig.

Zu Absatz 2

§ 47 Absatz 2 LFGG übernimmt inhaltlich die Regelungen von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LJKG und der Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die unterbringungspflichtigen Gemeinden erhalten für die dreimonatige Verlängerung ihrer Unterbringungspflicht eine aus der Staatskasse zu zahlende einmalige pauschale Entschädigung von 15 Cent pro Einwohner des ehemaligen Notariatsbezirks. Die maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, wonach Stichtag der 30. Juni 2017 ist. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung erfolgt wie bisher durch die Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Stuttgart. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der derzeitigen Regelung für das württembergische Rechtsgebiet (52 Cent pro Jahr und Einwohner) mit einem Zuschlag von 15 % (zwei Cent für das erste Quartal 2018). Dieser Zuschlag rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die Unterbringungspflicht der Gemeinden im württembergischen Rechtsgebiet zwar nur geringfügig verlängert wird, der bundesrechtlich durch den Wegfall der Beurkundungsbefugnis von Landesbeamten zwingend vorgegebene Wegfall der Kostenfreiheit der Gemeinden bei der notariellen Beurkundung aber weiterhin schon ab dem 1. Januar 2018 zum Tragen kommt.

Zu Absatz 3

§ 47 Absatz 3 LFGG regelt einen Vorteilsausgleich für den Fall, dass die Landesjustizverwaltung die Diensträume bereits vor dem 31. März 2018 zurückgibt.

Zwar dürften die Diensträume nicht in allen Fällen bis zum 31. März 2018 benötigt werden. Angesichts der mit der weitreichenden Reform verbundenen Unwägbarkeiten kann der frühestmögliche Rückgabezeitpunkt für die einzelnen No-

tariate aber voraussichtlich erst im Lauf des Jahres 2017 sicher beurteilt werden. Da die Gemeinden zur Planung und Umsetzung einer Anschlussverwendung indes einen hinreichenden Vorlauf benötigen, soll das Ende der Überlassungspflicht und die Dauer des damit verbundenen Entschädigungsanspruchs nicht an eine einseitige Rückgabeerklärung der Landesjustizverwaltung geknüpft werden. Die Gemeinden benötigen jedoch – auch und gerade mit Blick auf die Entschädigungsleistungen – Planungssicherheit. Deshalb ist eine Verlängerung der Unterbringungspflicht und der korrespondierenden Entschädigung grundsätzlich in allen Fällen für die ersten drei Monate des Jahres 2018 vorgesehen.

Gibt die Landesjustizverwaltung Diensträume bereits vor dem 31. März 2018 zurück und gelingt der Gemeinde in diesen Fällen eine anderweitige Nutzung der Diensträume bis zum 31. März 2018, entspricht es der Billigkeit, dass sie sich daraus erlangte Erlöse auf ihren Entschädigungsanspruch anrechnen lässt. Entsprechendes gilt für die Ersparnis von Aufwendungen, etwa wenn es der Gemeinde im Fall vorzeitiger Rückgabe der Diensträume durch die Landesjustizverwaltung gelingt, einen Mietvertrag über die von ihr angemieteten Diensträume noch vor dem 31. März 2018 zu beenden.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sollen Artikel 1 bis 3 des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten scheidet aus, weil dadurch in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen würde. Eine Änderung einer bereits beschlossenen Haushaltssatzung erscheint nicht als sinnvoll; nach Satz 2 soll daher Artikel 1 Nummer 1, wodurch die Vorgaben für die Haushaltssatzung geändert werden, erst ab der nächsten zu beschließenden Haushaltssatzung anzuwenden sein, also entweder für die Haushaltssatzung für das auf die Verkündung folgende Jahr oder – bei Vorliegen eines Doppelhaushalts – ggf. für das zweite auf die Verkündung folgende Jahr. Für eine noch spätere Anwendung liegen keine Gründe vor; insbesondere bedarf es keines größeren Vorbereitungsaufwands.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens von Artikel 4 dieses Gesetzes und damit der in das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit neu einzufügenden Vorschrift des § 47. Sie soll am 1. Januar 2018 zeitgleich mit der Notariatsreform in Kraft treten. Nach Satz 2 soll die Vorschrift mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft treten.

LANDKREISTAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg

26. OKT. 2015

bg. i. v. J. H.



2-2241.0/144/74

Stuttgart, 21. Oktober 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 29. September 2015; Az.: 2-2241.0/144

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Dieser Entwurf spiegelt das Ergebnis von intensiven Gesprächen zwischen dem Innenministerium und den Kommunalen Landesverbänden wider. Deshalb sind wir mit dem Entwurf **einverstanden**.

Wir bitten zur Vermeidung von Missverständnissen um Prüfung, ob in der Gesetzesbegründung zu Nummer 3 (§ 84) eine Bezugnahme auf die Zuordnung der Vermögensbewertung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung erforderlich ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) und Artikel 5 Abs. 2 (Inkrafttreten zum 1.1. und Außerkrafttreten zum 31.3.2015):

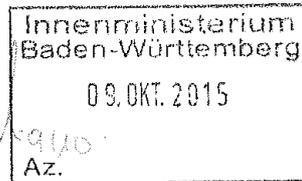
Von der vorgesehenen Verlängerung der Unterbringungspflicht für Bezirksnotariate im württembergischen Landesteil um 3 Monate sind Mitgliedsstädte und -gemeinden des Städtetags und des Gemeindetags Baden-Württemberg betroffen. Gemeindetag und Städtetag stimmen der vorgesehenen Neuregelung (neuer § 47 LFGG), unter den im Schreiben des Gemeindetags vom 31.7.2015 und in der E-Mail des Städtetags vom 30.7.2015 an das Justizministerium (Herrn Römhild) genannten Voraussetzungen, grundsätzlich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Roger Kehle
Präsident

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsf. Vorstandsmitglied



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

An das
Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 103465
70029 Stuttgart

PRÄSIDENT

Karlsruhe, 07. Okt. 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen sowie Notariate).

Die Änderungen spiegeln das Ergebnis der gemeinsam mit dem Innenministerium und den Kommunalen Landesverbänden geführten Evaluationsgespräche zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wider. In diesen Prozess hat die GPA ihre Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Prüfung kommunaler Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse sowie aus der Beratung eingebracht.

Besonders bedeutsam für die kommunale Praxis sind aus unserer Sicht

- die Möglichkeit zur Umschuldung Innerer Darlehen aus Deponierückstellungen (§ 87 GemO) und
- die Sicherstellung der Verfügbarkeit liquider Mittel durch eine Liquiditätsplanung (§ 89 GemO).

Unmittelbare Auswirkung auf die überörtliche Prüfung haben

- die Vereinheitlichung der Ermittlung und Darstellung von Kennzahlen (§ 145 GemO),

www.gpabw.de

- die Verpflichtung zur maschinelle Bereitstellung der Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten (§ 114 GemO) sowie
- die Entkopplung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des ersten (doppischen) Jahresabschlusses (Art. 2 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts).

Durch eine maschinelle Übernahme der bei den Kommunen vorhandenen Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten wird die Prüfung der NKHR-Rechnungslegung sowie die damit verbundene Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen wesentlich erleichtert. Daneben werden durch einheitliche Pflichtkennzahlen die Grundlagen für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Prüfungseinrichtungen und Rechtsaufsichtsbehörden geschaffen und die überörtliche Vergleichbarkeit verbessert. Durch die vorgesehenen Änderungen (insbesondere zur Liquidität) erfolgt eine konsequente Weiterentwicklung des NKHR.

Sofern weitere Erörterungen notwendig sind, stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Klaus Notheis



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband **Baden-Württemberg**

Karl Bentele | Stadtkasse Ravensburg
Marienplatz 52 | 88212 Ravensburg

Innenministerium
Baden-Württemberg
Herr Ulrich Böhringer
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Karl Bentele
Landesvorsitzender

Stadtkasse Ravensburg
Marienplatz 52
88212 Ravensburg
Tel 0751 | 82 243
Fax 0751 | 82 60 243
E-Mail karl.bentele@kassenverwalter.de

Ravensburg, 20.10.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften
Ihr Zeichen: 2-2241.0/144

Sehr geehrter Herr Böhringer,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften.

Mit den geplanten Änderungen sind wir einverstanden.

Weitere Vereinfachungen werden ja sicherlich mit der Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung kommen, was gerade für unsere vielen kleinen Gemeinden von großer Bedeutung ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bentele